

## **BGer 1B 210/2013 vom 14. Juni 2013**

Bundesgericht, 2013-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_210\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_210_2013)

FR: TF 1B 210/2013 du 14 juin 2013

IT: TF 1B 210/2013 del 14 giugno 2013

### **Regeste**

Untersuchungshaft | Strafprozess

### **Volltext**

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 14.06.2013 1B 210/2013 (1B\_210/2013)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 14.06.2013 1B 210/2013 (1B\_210/2013) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 14.06.2013 1B 210/2013 (1B\_210/2013)

Untersuchungshaft | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B\_210/2013  
Urteil vom 14. Juni 2013 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Fonjallaz, Präsident, Bundesrichter Merkli, Eusebio, Gerichtsschreiber Härrli.  
Verfahrensbeteiligte Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach , Wildischachenstrasse 14, 5200  
Brugg, Beschwerdeführerin, gegen X.\_\_\_\_\_, Beschwerdegegner, vertreten durch  
Rechtsanwalt Franz Hollinger. Gegenstand Untersuchungshaft, Beschwerde gegen den  
Entscheid vom 4. Juni 2013 des Obergerichts des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in  
Strafsachen. In Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach eine  
Strafuntersuchung gegen X.\_\_\_\_\_ führt und diesen verdächtigt, er habe am 16. Mai  
2013 seine Ehefrau getötet; dass die Polizei X.\_\_\_\_\_ gleichentags festnahm und das  
Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau am 19. Mai 2013 die Untersuchungshaft  
für die Dauer eines Monats, d.h. bis Sonntag, 16. Juni 2013, anordnete; dass die  
Staatsanwaltschaft dagegen beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde erhob mit  
dem Antrag, die Dauer der Untersuchungshaft sei auf drei Monate, d.h. bis zum 16. August  
2013, festzusetzen; dass das Obergericht (Beschwerdekammer in Strafsachen) darauf am 4.  
Juni 2013 nicht eintrat mit der Begründung, die Staatsanwaltschaft habe kein aktuelles  
praktisches Rechtsschutzinteresse; dass die Staatsanwaltschaft Beschwerde in Strafsachen  
führt - welche beim Bundesgericht am 13. Juni 2013 eingegangen ist - und beantragt, der  
Entscheid des Obergerichts sei aufzuheben und die Sache an dieses zum (gemeint:  
materiellen) Entscheid zurückzuweisen; dass nicht näher geprüft zu werden braucht, ob auf  
die Beschwerde eingetreten werden kann, da sie ohnehin unbehelflich ist; dass in einem Fall  
wie hier die Staatsanwaltschaft, welche die vom Zwangsmassnahmengericht angeordnete  
Haftdauer als zu kurz erachtet, die Möglichkeit hat, bei diesem nach Art. 227 StPO ein  
Haftverlängerungsgesuch zu stellen; dass, solange das Zwangsmassnahmengericht die  
Haftverlängerung nicht abgelehnt hat, die Staatsanwaltschaft keinen endgültigen  
Rechtsnachteil erleidet; dass die Vorinstanz ein aktuelles praktisches Rechtsschutzinteresse  
daher ohne Bundesrechtsverletzung verneinen durfte und die Beschwerde somit abzuweisen  
ist; dass die Beschwerde an die Vorinstanz in der Sache als Haftverlängerungsgesuch  
angesehen werden kann; dass dieses an das Zwangsmassnahmengericht zur Behandlung  
unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten zu überweisen ist, wobei es

gemäss Art. 227 Abs. 4 StPO unverzüglich, d.h. vor Ablauf der angeordneten Haftdauer am 16. Juni 2013, über die provisorische Fortdauer der Haft zu befinden haben wird; dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Gerichtskosten zu erheben sind ( Art. 66 Abs. 4 BGG ); erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Sache wird dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau überwiesen, damit dieses über die Verlängerung der Haft und unverzüglich über deren provisorische Fortdauer entscheide. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien sowie dem Zwangsmassnahmengericht und dem Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 14. Juni 2013 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:  
Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Härrli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.